

## **Project wornach die Ausgleichung aller sämtl. Mecklenburg. Städte vorzunehmen**

[S. l.], [1741]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn829134883>

Druck Freier  Zugang



6162.

Mk-6162<sup>1-3</sup>

~~Mk-1425<sup>1-3</sup>~~







# PROJECT

wornach die

## Ausgleichung

aller sämtl. Mecklenburg. Städte  
vorzunehmen.



Selbsten zu Beförderung der gebührenden unauszusetzenden Vollstreckung der zweymahl schon definitiv-allergerichtet erkantten Ausgleichung der Städte, Anwaltes Principales nicht Umgang nehmen, Erw. Kayserl. Majestät. in allertieffester Submission aller devotest für zuschlagen, und für Augen zu stellen, welcher gestalt am  
füglich:

¶

süglichsten die nur gedachte Ausgleichung allerdings effectuiren, und ohnfehlbar zu desiderirten völligen Stande gebracht werden könne.

Es soll nemlich die Peraequation dahin gehen, eine solche gleichmäßige Proportion nach Möglichkeit auszufinden, nach welcher die ihnen de plano & definitivo jure, obliegende Tertia Contributionis dermaßen unter ihnen repartiret würde, damit weder eine Stadt vor der andern, noch in den Städten ein contribuent vor den andern über Gebühr und wahren Vermögen belästiget und prägraviret werde.

Zu welchem Ende denn zuvörderst unumgänglich nöthig seyn würde, einer jeden Stadt wirklichen Zustand, und die Beschaffenheit derer contribuenten selbst zu untersuchen, weil anderer Gestalt es ohnmöglich, eine wahrhafte Egalité unter ihnen zu machen, als welche nach dem Statu civitatum atque contribuentium eingerichtet, und darnach zu möglichster Hebung und Begräumung aller Querelen über Prägravation, die Proportion in dem Anlagen formiret werden muß; Bevor man also von denen eigentlichen Kräften jeglicher Stadt durch eine speciale Untersuchung nicht zuverlässig versichert wäre, würde gewiß nichts gründliches auszurichten seyn.

Darans

Daraus aber folget weiter von selbst, daß solche Untersuchung nothwendig in loco vorgenommen, und allenthalben in rem praesentem gegangen werden müße; mithin nicht anders, als durch eine besondere Commission geschehen, und die Perquirung darnach ausgeführet werden könne.

Damit aber selbige den intendirten Endzweck erreiche, nemlich auszufinden, wie viel eine jede Stadt, nach Proportion ihrer würclichen Beschaffenheit zur Städtischen Tercia pro rata zu tragen hätte: so würde selbige allerhöchst zu authorisiren seyn, nicht nur die Contributions Register, einer jegliche Stadt, u. zwar, um das billigste desto besser herauszufinden, von etwa den letztern 6. Jahren, sich jurato exhibiren zu lassen, sondern auch einige Glieder des Raths, die beendigte Worthalter, Fürsprecher und Alter-Leute, nebst einigen Deputirten Bürgern aus jeden Quartier, vorzuladen, um sie samt oder sonders über das nöthige selbst zu vernehmen. Aus denen contributions-Registern nun würde zu ersehen seyn, wie viel Contribuenten, und von was für Condition, in jedweder Stadt befindlich, auch was eine jede Stadt von ihren liegenden Gründen, und nach dem Neben-Modo, wie er in denen Contributions-Edicten publiciret worden, Contribuiret habe. Fände sich so dann hieraus, daß die Register insonderheit was den Neben-Modum anlanget, nicht Edict-mäßig eingerichtet, müssen selbige insgesambr, nach dem Fusse des Edicti vorgän-



gig reguliret werden. Denn weilen sich wol zeigen wird, daß keine Stadt den Fuß der Edicten gehöriger massen observiret, sondern eine jede die Anlagen nur pro lubitu gemacht, die Reiche befreyet, und die Armuht gedrucket worden; So ist es freylich eine wahre Unmöglichkeit gewesen, daß bis dahero eine Gleichheit unter ihnen seyn, das Klagen unterbrochen, und ihre Tertia mit proportionirlicher Egalité aufgebracht werden können, dahingegen würde aus solchen rectificirten Contributions Registern, wodurch einer jeglichen Stadt und derer Contribu- enten würcklicher Zustand und wahrhafftes Vermögen mit der Contribution selbst gleichsam collationiret und balanciret werden sich in effectu von selbst hervor thun und offenbahren, wie viel eine jede Stadt zu contribuiren vermögend und im Stande sey, insonderheit wenn man unter verberegten 6. revidirten Contributions Registern der Billigkeit nach, nur das mittelste, und dessen productum pro basi nehme, und supponirte. Wäre nun solchergestalt bey allen 43. Mecklenb. Land- & Städten, produciret: So würden die producta sämtlicher Städte, nach gemeldten rectificirten mittelsten Contributions-Register, in eine general Summe zu ziehen, und dahin zu sehen seyn, ob selbige die Städtische Tertiam zur Contribution und übermasse völlig heraus brächte, woran jedoch gar nicht zu zweiffeln, wenn alles Edict- mäßig, und nach der Rectification eingerichtet.

Und wann dann also das facit richtig und klar: So  
dürffte

dürffte man nur die General Summe so wohl, als die sämtliche Special Producta in Erben resolviren; und zwar nach der Proportion von 30. zu 16. oder von  $\frac{15}{16}$  zu  $\frac{8}{16}$  Immassen eine ausgemachte, und von Städten nicht zu leugnende Sache, daß solches die rechtmäßige Proportion eines Erbes gegen eine Hufe sey, dergestalt, daß wenn eine Hufe 16. Contribuiren muß, eine Erbe ohne Widerspruch 30. zu geben habe. Wie solches auch von Anwaltes Principalen mehrmahls dargethan, und Er: Kayserl: Majest: in allertieffster Submission fürgetragen worden.

Wenn man also nach dieser richtigen Proportion die ganze Summe zu Erben reduciret, so würde sich befinden, daß das corpus Civitatum zum Behuff ihrer Tertiae pro toto prater propter nicht mehr, als etwa  $2506 \frac{2}{3}$  Erben gebrauchte, und sie damit wohl völlig auskommen könnten; angesehen diese Anzahl denen 4700. steuerbaren Hufen, auf seiten der Fürstl. Aemter und Ritterschafft, in producto correspondiret, und effective eben soviel austräget.

Diese Zahl nun der  $2506 \frac{2}{3}$  Erben könnte um soviel sicherer pro norma generali genommen werden, in Betracht, daß Städte bis anhero eine vielhöhere Erben-Zahl gehabt, und selbst sie bis auf  $5097 \frac{1}{8}$  angeben, in der ihrer letztern sogenan-

ten gründlichen Deduction sub Lit. E. angehängten Tabelle. Gleichwie aber Ew. Kayserl. Majest. auf Seiten sowohl der Fürstl. Cammer-Güter, als der Ritterschafft, jedem Theile 4700. steuerbare Hufen allerhöchst feste gesetzt; so würde es auch auf die vormahlige Anzahl derer Städtischen Erben gar nicht ankommen, sondern zu mehrerer Richtigkeit dienen, und Städten selbst zustatten kommen, wenn ihre ehemahlige Erben-Zahl, als nach welcher sie, wie Anwalds Principales in andern ihren Schrifften gewiesen, in vorigen Zeiten mehr contribuïret, denn die Ritterschafft nunmehr nur soweit herunter gesetzt würde, als nach obberogter Proportion von 30. zu 16. zu ihrer gebührenden Tertia nöthig. Denn ihre bisherige hohe Erben-Zahl, und das davon gleichwohl nur eine Tertia zu sistiren gewesen, hat verursacht daß, gegen alle rechtmäßige Proportion ein Erbe noch nicht einmahl so viel, als eine Bauer-Hufe in dem Fürstl. Aemtern und Adelichen Gütern, hat steuern dürfen. Denn da bis anhero von einer Hufe 9. Rthlr. 36. fl. contribuïret werden müssen; So zeigt hingegen der klahre Augenschein, aus der nur berührten, von Städten selbst in öffentlichen Druck, für aller Welt Augen gelegten Tabelle, daß ein Erbe nur zu ohngefehr 9. Rthlr. 32. fl. 2. Pf. mithin 3.  $\frac{1}{2}$  fl. weniger, als eine Hufe hat steuern müssen, enquotiret worden. Ja, weil Städte daselbst 49300. Rthlr. pro toto, und damit bey 3500. Rthlr. mehr supponiren, als sie in einigen Jahren nicht bewilliget, sondern auf lesteren Landtagen nur 46000. Rthlr. zu ihrer Tertia accordïret, welche aber dennoch niemahls und bey weitem nicht

nicht bezahlet worden, weilm sie zu keiner Zeit Edict-mässig die Contribution eingenommen, und dadurch bis anhero eben wie vor Zeiten zum Bedrueß derer Fürstlichen Cammer und Adelichen Gühter, grossen Unterschleiff verursacht; So hat man bey der Zahl der 5097.  $\frac{1}{2}$ - Erben ein jedes nur zu 9. Athlr. anzuschlagen nöthig.

Woraus evidentere erscheinet, daß ein Erbe just 36. fl. weniger als eine Hufe zu contribuiren gehabt. Und daraus geruhen Ew. Kayserl. Majest. zugleich höchst erleuchtet zu ersehen, wie offenbahr ungegründet, und nichtig gestalten Sachen nach derer von Städten anmaßliche Beschwerde sey, als ob bey der bisherigen Contribution die Erben respectu derer Bauer-Hufen, wie die eigenen Worte ihres letztern Impressi lauten, höchstens prägraviret worden wären; Da jedoch a Erbe, mit allem Zubehör an Acker, Wiesen, Gärten Hölzung, Koppeln, Hopffen, Kohlen Hauß, und Bürgerlicher Nahrung, nach 36. fl. weniger, als von einer Hufe effective zu erlegen gewesen.

Dieweil aber oftgedachte Proportion von 30. zu 16. mit hiesiger Landes-Verfassung viel zu genau verknüpffet, als daß ohne Umstürzung aller gründlichen Harmonie in dem gangen Contributions-Wesen, süglich davon abgegangen werden könnte, so würden, wie vorhero angezeigt, die dadurch heraus kommende

2506  $\frac{2}{3}$  Erben auf allen Seiten als mit nur gemeldter rechtmäßigen Proportion von 30. zu 16. mit der Städtischen Tertia, einfolglich mit denen 4700. steuerbaren Hufen der Fürstlichen Cammer- und derer Adelichen Güter, und also insonderheit auch mit allen Ew. Kayserl. Majest. Augustissimis Judicatis, so desfalls allerhöchst ergangen, weit vollkommener übereintreffen, als die Städtischer seits jetzt profitirte 5097  $\frac{1}{2}$  Erben.

Daß aber gleichfals die Städte dabey in allermindesten nicht gefährdet werden, erachten Anwaltes Principalen klar genug am Tage zu seyn.

Denn wenn auch von solchen 5097. Erben ihrer zwey aufeines gerechnet werden, so wären jedennoch, durch die angegebene 2506. Erben nur erst 5012. Erben absorbiret; Und also noch 85 Erben übrig, welche denen Städten, und damit nach ihrem eigenen Anschlage der 9. Rthlr. 32. fl. 2. Pf. weit über 800. Rthlr. gänzlich unangerechnet bleiben. Richtet man sie nun ferner nach solchem ihrem eigenen supposito der 9. Rthlr. 32. fl. 2. Pf. a Erbe; so bringen zweye, wie vor erwehnet aufeines gerechnet, 19. Rthlr. 16. fl. 4. Pf. Da nun aber in denen bisherigen Contributions-Edicten, ein Erbe, nach der wahren Proportion von 30. zu 16. nur zu 18 Rthlr. 13 fl. angesetzt worden; so käme solchergestalt 1. Rthlr. 3. fl. 4. Pf. weniger auf jedes der 2506. als denn 5012.

5012. contrahierten Erben, welches in Summa gegen 2700. Rthlr. beträgt.

Dannhero denn bey diesen 2506  $\frac{2}{3}$  Erben, nach dem Fuß von 30. zu 16. denen Städten über vierdtehalb tausend Thaler zu gute kämen, und sie dabey auf jeden Erbe über 1. Rthl. 3. fl. 4. Pf. prosperirten. Mithin kann weder die Edict-mäßige, auf dem Grunde der richtigsten Proportion gebauete Anlage eines Erbes angefochten werden, noch es Städten im geringsten graviclich seyn, wann das obgedachte Facit ihres revidirten Contributions-Registers in genere sich in 2506  $\frac{2}{3}$  Erben resolvirete, und fals sich hiernächst bey erfolgender Ausgleichung, auch in effectu bewährete, daß ihre obliegende Tertia dadurch jedesmahl völlig heraus zu bringen stünde, solche moderirte Erbenzahl, zu künftiger desto klarern Richtigkeit der contributions-Anlagen, gleich als die 4700. Hufen, allerhöchst fest gesetzt würde: Wie viel aber zu der Tertia generali singulis civitatibus billig zu käme würde einer jeden Stadt selbst eigenes rectificirtes contributions-Register von selbst ausweisen, und wenn auch dessen Productum zu Erben resolviret wäre, zugleich an Hand geben, wie viel Erben eine jede Stadt stellen könnte, und zu versteuern haben würde, denn gesetzt es belieffe sich der Ertrag des rectificirten Registers einer Stadt auf 3000. Rthlr. solches würde circa 164. Erben aus machen: Betrüge es aber nur 1500. Rthlr. so

B

wären

wären es ohngefehr 82. Erben, oder kämen nur 900. Rthlr. heraus, machte es etwa 49. Erben. Und so nach advenant durchgehends.

Weil nun auf solche Art einer jeden Stadt Quote und Erbenzahl nicht mehr wäre, als nur so viel ihr eigenes revidirtes Register, nach der Mittelstrasse, selbst austrüge, dieses aber auf jeglicher Stadt Zustande und wirklichen Vermögen sich gründete und beruhete; So erscheint daraus ganz kläglich, daß die Quote, welche dadurch einer jeden Stadt zu fiele, accurat darnach proportioniret seyn würde, was sie auf eine billige Weise, wahrhaftig thun und tragen könnte, dergestalt das, nachdem eine Stadt viel oder wenig vermag ihr auch nach dessen Maasgebung, mehr oder weniger Erben von selbst zu theile werden, mithin keine pragraviret seyn würde.

Voraus, also Ew. Kayserl. Majest. zu ersehen allergnädigst geruhen werden, daß auf solche Art nach aller Möglichkeit eine sichere, und auf nur ersinnliche Billigkeit allenthalben gebauete Proportion und Gleichheit unter denen Städten ohnfehlbar herauskommen werde und müsse.

Damit aber zugleich bey dieser regulirung, zum nöthigen Schueff der künfftigen Contributions-Reparrition in Städten, und rectificirung des Erben-Modi, auch unter denen Contribuenteen  
selbst

selbst eine proportionirte Egalité ausgemachet würde; So können mit Ew: Kayserl. Majest. verhoffentlich allen gnädigsten Genehmigung, Anwaltes Principales nicht anders finden, noch dafür halten, als daß nach der allgemeine Vorschrift der Natürlichen Billigkeit, nur alles reguliret werden dürffte, mithin einem jeden nach Proportion seines Vermögens und Erwerbs bey der Contribution mehr oder weniger anzusehen. Zu welchem Ende denn die nöthige Maas-Regeln fest zusetzen, und nach selbigender Erben-Modus gründlich zu rectificiren wäre; und zwar in Ansehung aller dreyer Stücke, so besagter Erben-Modus unter sich begreiffet, als 1.) Die Bürgerliche Nahrung und Gewerbe, 2.] Die bey den Städten befindliche Grund-Stücke, an Aekern, Wiesen, Gärten, Hölzung, Koppeln und Hopffen kühlen, wie auch 3.) Die Häuser selbst. Was also die Bürgerliche Nahrung und Handthierung anbetriefft, so ist wohl unlängbar, daß selbige ins gesamt nicht können indistincte auf einen Fuß in der Contributions Anlage tractiret werden, sondern es wird der Billigkeit gemäß, wohl allerdings erforderlich seyn, desfalls einen nöthigen Unterscheid zu beobachten, dergestalt, daß gewisse classes zu Constituirem und die Contribuenten in den Städten nach Proportion ihres Gewerbes der Größe, der Lage, und Gelegenheit zum Erwerb, zu classificiren seyn würden, e. g. daß etwa in der erstern Classe

- a.) Kauffleute, so Sammet, schwere Estoffen und Seidens  
Wahren führeten.



b.) Kauffleute, so en gros, mit Wolle, Honig, und andern Waaren handelten.

c.) Eisen, Krämer, Gewürz Händler, und dergleichen, nach Proportion auf ein gewisses gesetzt würden, und so fort an auch nach der zweyten dritten und übrigen Classen von aller Handlung und Bürgerlichen verkehr, wobey die alten Contributions Edicte prævia tamen eorum necessaria rectificatione gute anleitung geben könnten, welches alles, und wieviel nach jeder Classe gegeben werden müste, sich demnechst bey der Rectification selbst eigentlich determiniren lassen würde.

Ob nun zwar ein Kauffmann in einer kleinen Stadt gemeynlich wohl nicht soviel Verdienen kann, als in einer grössern, folglich auch die Anlage darnach proportioniret werden, und also Kauffleute in einer großen Stadt mehr geben müssen, als in einer kleinern; so würde jedoch hier bey auch zu consideriren seyn, daß öftters in mittelmäßigen und kleinen Dörtern ein oder Zwen Kauffleute fast alle Handlung an sich ziehen, welchen falls denn selbige nicht nach proportion ihrer Stadt, sondern vielmehr nach proportion ihres Handels und Verkehrs Classificiret werden müssen; Derer Handwercks Leute aber würde es nicht besser seyn, als daß die proportion darnach genommen würde, nach dem einer viel oder wenig Gesellen hielt, denn es wohl gang sicher, daß ein Handwercks Mann nach dem

dem er viel oder wenig Verdienst und Arbeit hat, er auch mehr oder weniger Gesellen halten muß.

Jedemnoch würde, so viel die Billigkeit erforderte, dabey auch auf den Unterscheid der Orter einige reflexion zu nehmen seyn, inmaßen e. g. ein Becker in Güstrow, der einem Gesellen hat, mehr verdienen kann, als ein Becker in Sternberg der ebenfals einen Gesellen hält.

Demnächst ferner würde, was durch solche Anlage auf die Nahrung, als dem einem parte des Erben modi nicht heraus käme, sondern als denn an dem gehörigen quanto Contributionis einer jeglichen Stadt annoch mangelte, auf die übrige Obgemeldte Theile des Erben Modi, nemlich, die liegende Gründe, zu repartiren seyn. Wenn aber alles rechtzugeschet, so wird sich in effectu finden, daß bereits durch den Ertrag Von der Nahrung, ein gar großes von der Contributions quote einer jedweden Stadt auf kommen werde, und also auf die liegende Gründe nur ein ganz erträgliches geleyet werden dürffte, dergestalt, daß eine Hufe landes bey den Städten, obgleich durchgängig der Städtische Acker viel besser, dennoch ohngefähr nur so hoch kommen würde, als eine Bauer : Hufe.

Wobey denn schon dieses zum voraus gewonnen ist, daß derer

Städte liegende Gründe, an Acker, Wiesewachs, Gärten, Koppeln, Hopffenkühlen und dergleichen, bereits, nach denen Meß-Registern gleich gemacht und bonitiret sind, michin in der Maaße der Acker an dem einen Orte meistens so viel werth ist und einbringet, als an dem andern. Welches denn diesen Vortheil nach sich ziehet, daß solche liegende Gründe der Städte bey der Rectification und dem modo Contribuendi selbst gar wohl auch auf gleichen fuß tractiret werden können; Anbey würden gleichwohl in Ansehung des so genandten Cämmerey Ackers, welchen Städte zu ihrer Erhaltung, bey der fundation destiniret zu seyn fürgeben, und deshalb von der Contribution eximiren wollen, Anwaldes Principales sich nicht so niedrig gesinnet, und übel wollend bezeigen, als Städte bis hieher gegen das unümsößliche Ius Inmunitatis derer Adlichen Ritter / Hufen gethan, sondern ihres theils ceteris paribus wohl geschehen lassen, daß beregter Cämmerey Acker, so viel davon gehörig erwiesen werden könnte, in der Contribution übersehen werden möchte.

Mit dem allen ist wohl nicht ohne, daß durch die vorbeschriebene Stücke eines rectificirten Erben modi an bürgerlicher Nahrung und Städtischen Ländereyen das Contributions-Quantum derer sämtlichen und einer jedweden Stadt, wo nicht gänzlich wie fast evident, doch wenigstens soweit sicherlich erreicht könne, daß auf die Häuser, als welche zum Erben Modo, nach dessen Uhr alten unveränderlichen Verfassung, und ehemahligen unverrückten Landes Observantz, gleichfalls mit gehörigen, nur noch ein sehr leidliches würde geleyet werden dürfen, worinnen dann wohl kein billiger Auskommen seyn möchte, als das  
mit

mit Beobachtung des Unterscheides der großen und kleinen Städte, die Häuser etwa nach ihren Werth in eine equitable Tax gebracht, und ein gewisses pro Cent darauf gesetzt würde.

Dahero denn endlich, und wenn bey vorzunehmender regulirung und rectification auf vorbeschriebene Art alles gehdrig attendiret, und gründlich eingerichtet würde; So solte es wohl nicht fehlen, daß nicht ein richtiger und beständiger Erben-Modus dadurch constituiret werden könnte, denn da, nach dem wahren innerlichen Zustande und wahren Vermögen der Städte, die Erben Zahl des ganzen Corporis Civitatum und einer jeglichen Stadt insonderheit reguliret wäre; So könnte mit Grunde und Fug niemand sich beschweren, daß er auf solche weise über seine Kräfte pragraviret würde, und wenn die Einrichtung nur erst gemacht, und der Versuch geschehen, so werden Städte selbst empfinden, und gewahr werden, wie sie bey solcher Ordnung sich wohl befinden, und die bisherige unerlaubte exemptiones und sündliche innerliche Bedrückung der Armutz cessiren werden.

Demnechst auch und wenn einmahl alles recht fest gesetzt: So wird in allen Fällen der Modus Contribuendi, wenn nur die übermasse ausgemacht, allemahl gar bald zu reguliren stehen, und sehr leicht ausgemacht seyn, wie viel eine jedwede Stadt nach der rectificirten Anzahl ihrer Erben, zur Tertia pro sua rata zu Contribuiren habe.

Ob nun zwar gegen das bisherige eingewandt werden möchte, daß die Nahrung eines Orts und derer Contribuenten nichts immerhin beständiges, sondern der Veränderung und Abnahme unterworffen sey; so sind eines theils solches doch nur

Casus

Casus fortuiti, welche nicht zur Regul gehören, da gleich wohl die Landes-Contribution unweigerlich gegeben werden soll und muß anderntheils aber, hindert solche Consideration hierum so weniger, massen bereits in dem Egard wie oben gleich Anfangs angeführet, die Contributions Register von 6. Jahren zusammen genommen worden, und daraus als eine billige mittel Strasse nur das Medium, und also ohne dem schon der mittelmäßige Zustand jedes Orts, pro basi & norma regulativa angegeben und supponiret worden, zugeschweigen, daß im Gegentheil, wenn eine Stadt ihren Zustand verbessert sie auch dieses lucrirt, daß darum ihre Contributions quote nicht gleichfalls erhöht werde, sondern solches denen sämtlichen Contribuenten der Stadt in der Anlage ein grosses Soulagement zu wege bringe, welches den denen Städten ein Incitamentum seyn kann, die enorme Anlage ungelernerer und untauglicher handwerker abzuschaffen, und sich guter Hanthierungen und Gewerbes zu befeißigen. Ueberhaupt aber werde noch zu mehrerer aufnahme und beständiger Erhaltung der Städte, ein großes helfen und beytragen, wenn allenthalben eine wohl eingerichtete Policiey eingeführet und mit gehörigen Ernst jederzeit darüber gehalten würde; übrigens sind auch bey allen denen Magistratibus die Hände gar nicht gebunden, demnechst ihre Contributions Register von Zeit zu Zeit zu revidiren, und diejenigen, so deterioris Conditionis worden, in der Anlage herunter zusehen dagegen aber auch andere, welche zu mehrer aufnehmen gekommen, höher zu Classificiren.







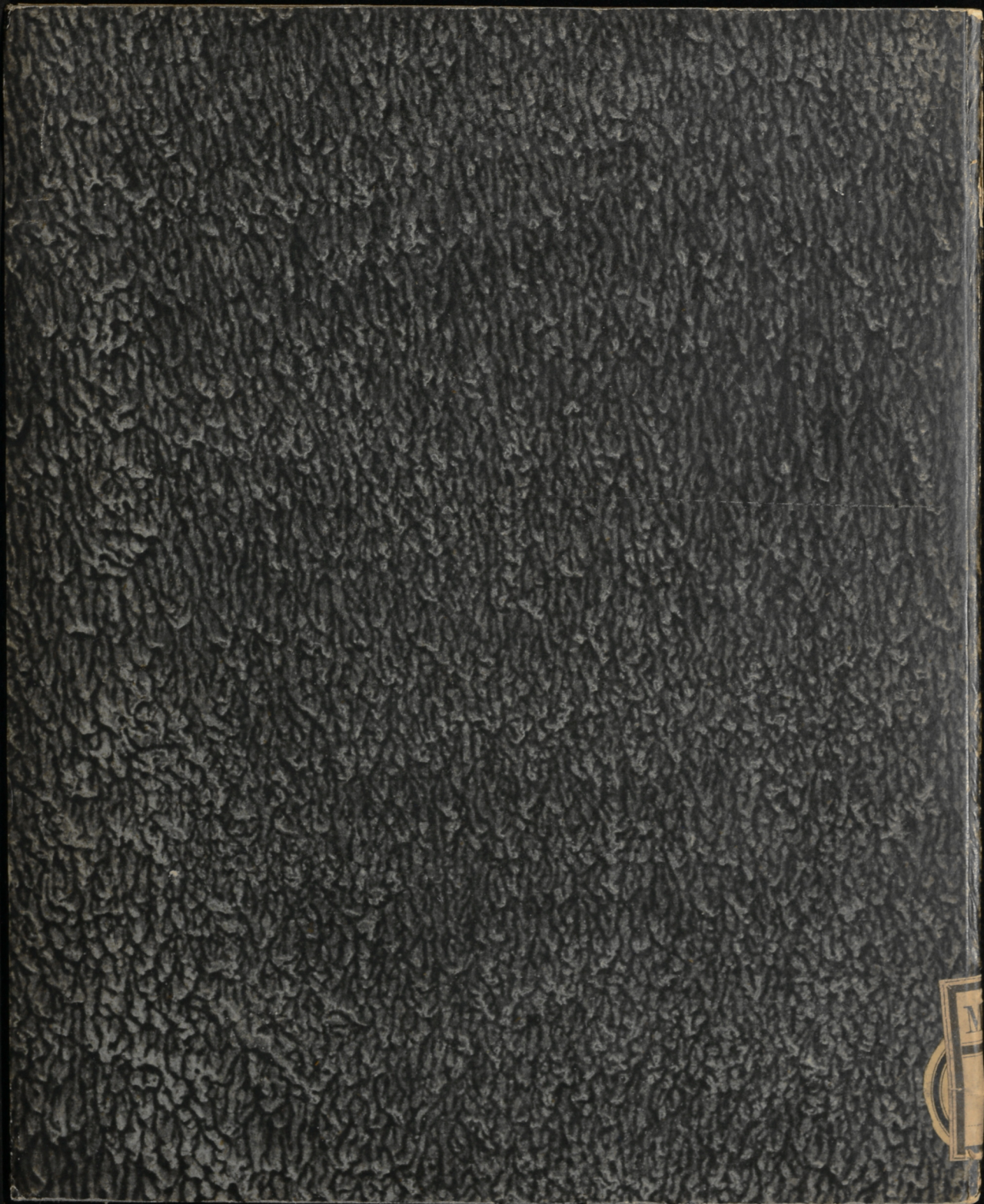


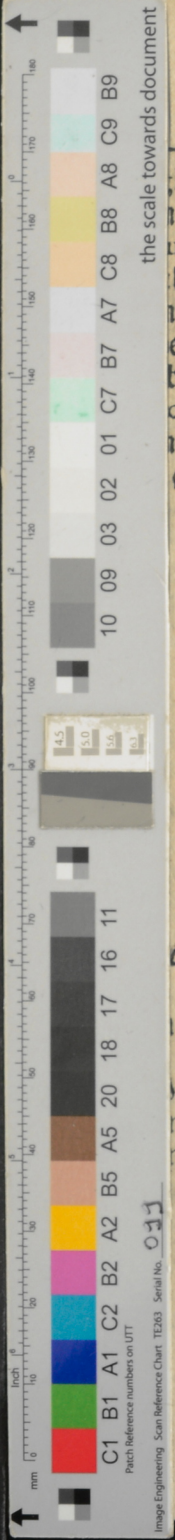




pag 29.







lement, mit Zuzie  
 nd Landschaft denen  
 tionibus gemäß er  
 ber festiglich gehal  
 n Städten gewisse  
 estellet, denenselbi  
 bey Zeiten kund gez  
 ch-Route zu gesand  
 n Unterschrift keine  
 acht werden mögen.

len darauf zum gemeinen Be  
 sten ihrer Landes, Stände in  
 Gnaden bedacht seyn. Folg  
 lich, wann ein beständiges  
 Marche- Reglement errichtet  
 wird, gnädigst Sorge tragen,  
 daß bey den Marchen die  
 Städte für andern nicht gravi  
 ret werden sollen. Lassen auch  
 gnädigst geschehen, daß hin  
 führobey allen Durch-Marchen  
 von den Städten, worauf  
 der March zugehet, gewisse  
 Commissarii mit bestellet wer  
 den, denen der March bey Zei  
 ten kund zu thun, die March  
 Route zu zusehen, und auf  
 deren Unterschrift nur allein  
 die Quartier zu machen.

40.

Ad 40.

annahme dieser Con  
 hiezu qualificirten  
 personen in denen  
 ndern gnädigst an  
 n möge.

Ihro Herzogl. Durchl. wol  
 len die diesjährige Einnahme  
 gebetener massen geschehen las  
 sen; jedoch wird voraus gese  
 set, daß die vorzuschlagende  
 Subjecta ihrer Fähigkeit und  
 ihrem Vermögen nach, dazu  
 qualificiret seyn. Ihro Herz  
 zogl.

41.

D 2